

§ 10 Abs. 2 Satz 1 MBO-Ä

Ärztinnen und Ärzte haben Patientinnen und Patienten auf deren Verlangen ~~grundsätzlich~~ in die sie ~~betreffenden Krankenunterlagen~~ betreffende Dokumentation Einsicht zu gewähren; ~~ausgenommen sind diejenigen Teile, welche subjektive Eindrücke, soweit der Einsichtnahme nicht erhebliche therapeutische Gründe oder Wahrnehmungenerhebliche Rechte der Ärztin oder des Arztes enthalten. Auf Verlangen sind der Patientin oder dem Patienten Kopien der Unterlagen gegen Erstattung der Kosten herauszugeben. oder Dritter entgegenstehen.~~

§ 15 Abs. 3 MBO-Ä

Ärztinnen und Ärzte beachten bei der Forschung am Menschen nach § 15 Abs. 1 die in der Deklaration von Helsinki des Weltärztebundes in der Fassung der ~~5964~~ Generalversammlung ~~2008~~ 2013 in ~~Seoul~~ Fortaleza niedergelegten ethischen Grundsätze für die medizinische Forschung am Menschen.

§ 18 Abs. 1 Satz 3 MBO-Ä

Eine Umgehung liegt insbesondere vor, wenn ~~sich der Beitrag der Ärztin oder des Arztes auf das Erbringen medizinisch-technischer Leistungen auf Veranlassung der übrigen Mitglieder einer Teil-Berufsausübungsgemeinschaft beschränkt oder~~ der Gewinn ohne Grund in einer Weise verteilt wird, die nicht dem Anteil der ~~von ihnen~~ persönlich erbrachten Leistungen entspricht.

§ 20 Abs. 2 MBO-Ä

Die Praxis einer verstorbenen Ärztin oder eines verstorbenen Arztes kann zugunsten ihres Witwers oder seiner Witwe, ihrer Partnerin oder seines Partners nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder eines unterhaltsberechtigten Angehörigen in der Regel bis zur Dauer von ~~dreizechs~~ Monaten nach dem Ende des Kalendervierteljahres, in dem der Tod eingetreten ist, durch eine andere Ärztin oder einen anderen Arzt fortgesetzt werden.